



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140
FAX +49 (0)228 99-300-5177

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2019
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau Grundlagen
16.2: Vergabe- und Vertragsunterlagen
16.4: Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Vergütung von Prüffingenieurleistungen im Brücken- und Ingenieurbau

- **Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)**

Bezug: a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2005
S15/38.06.20-01/167 Va 2004 vom 04.01.2005
b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2017
StB 14/7135.3/010 vom 04.01.2005
c) Rundschreiben Straßenbau vom 27.12.2018,
StB14/7135.3/010-3089160

Aktenzeichen: StB14/7135.3/010-3151064

Datum: Bonn, 26.08.2019

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

(1) Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2017 (s. Bezug b)) bekannt gegebene „Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP), Ausgabe 2016“ musste aktualisiert werden. Mit der Fortschreibung werden notwendige Anpassungen hinsichtlich der Vergütungsregeln im Tunnelbau im Bereich der Eisenbahnen, der Bewertung der Grundleistung bei der Prüfung der Nachrechnung von Straßenbrücken gemäß Nachrechnungsrichtlinie und der Berücksichtigung von mitzuverarbeitender Bausubstanz umgesetzt.

Die Berufsverbände, die Deutsche Bahn AG und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wurden beteiligt.

(2) Hiermit bitte ich Sie, die RVP, Ausgabe 2019 zum 01.08.2019 im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Regelung begrüße ich es, wenn bei Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

(3) Die RVP wird als Anhang in das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) aufgenommen und als pdf-Datei, der Vordruck „Prüfbericht“ (Anlage 7 zur RVP) als Word-Datei, auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht. Die Dateien können unter <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/hva-f-stb-richtlinientext.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

(4) Für Prüfleistungen, die vor dem 01.08.2019 beauftragt oder deren Vergabe bereits begonnen wurde, ist weiterhin die RVP, Ausgabe 2016 anzuwenden.

(5) Die Regelungen zur Vergütung für die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen im Geschäftsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes finden im Bereich der Bundesfernstraßen keine Anwendung.

(6) Prüfleistungen mit einem Auftragswert ab dem EU-Schwellenwert gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden nach Maßgabe des § 74 der Vergabeverordnung (VgV) vergeben - in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. In allen anderen Fällen erfolgt die Vergabe von Prüfleistungen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.





Seite 3 von 3

(7) In einzelnen Bundesländern wird die Vergütung von Prüffingenieurleistungen durch ländereigene Gebühren- bzw. Honorarverordnungen geregelt. Unabhängig von diesen Regelungen wird der Bund mit der Einführung dieser Richtlinie die Honorare für Prüffingenieurleistungen nur noch bis zur Höhe der sich aus dem vorgegebenen Berechnungsverfahren der RVP ermittelten Vergütung erstatten.

(8) Zur Evaluierung bitte ich mir ab sofort bis vorerst Ende Juli 2020 von allen Verträgen im Bereich der Bundesfernstraßen, bei denen eine Abminderung der Vergütung für die Prüfung von Bauwerken mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) vereinbart wurde, eine Kopie an ref-stb14@bmvi.bund.de zu übersenden.

(9) Das im Bezug genannte Allgemeine Rundschreiben Nr. 04/2017 (Bezug b)) hebe ich hiermit auf.

(10) Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte